



Parlamentsdirektion
Per e-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
sowie an medienrecht@bka.gv.at und albert.posch@bka.gv.at

Wien, 13. Oktober 2020

Stellungnahme

Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden¹
Geschäftszahl: 2020-0.483.015

Sehr geehrter Herr Dr. Posch!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend **Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz** geändert werden.

Als Selbstbestimmt Leben Organisation ist uns die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) wichtigstes Anliegen.

Zum Gesetzesentwurf im Allgemeinen:

Die Erfahrung zeigte uns leider, dass bisherige Versuche, Mediendienstanbieter zur Schaffung eines barrierefreien Angebotes zu bewegen, nicht erfolgreich waren. Sowohl gesetzliche Vorgaben des BGStG als auch einschlägige Bestimmungen im ORF-Gesetz waren bisher nicht erfolgreich. Daher bieten sowohl der ORF als auch andere Mediendienstanbieter derzeit noch keinen barrierefreien Service an, wie das der Gesetzgeber mit dem BGStG und dem ORF-Gesetz intendiert hatte.

¹ Begutachtungsexemplar https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00052/index.shtml

Wir begrüßen daher den Ministerialentwurf und erkennen darin den Versuch, Barrierefreiheit in diesem Bereich einerseits klarer zu regeln und andererseits, mithilfe von verpflichtend zu veröffentlichen und umzusetzenden **Aktions- bzw. Etappenplänen** die Herstellung von Barrierefreiheit - je nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten - schrittweise voranzutreiben.

In diesem Bereich sollte jedenfalls bei der Berücksichtigung einer unverhältnismäßigen Belastung des Mediendienstanbieters neben den wirtschaftlichen Möglichkeiten auch das Vorliegen von **Fördermöglichkeiten** berücksichtigt werden (vgl. § 6 Abs 2 Z 3 BGStG). Mit Bundes-Förderungen bedachte Mediendienstanbieter haben geförderte Vorhaben jedenfalls barrierefrei anzubieten (gemäß Grundsatz § 8 Abs 3 BGStG).

Zum Gesetzesentwurf im Detail:

Artikel 1 - Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz

§ 30a Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung, dass Informationen in Krisen- und Katastrophenfällen jedenfalls barrierefrei zugänglich bereitzustellen sind. Dies entspricht der in Artikel 11 UN-BRK eingegangenen Verpflichtungen, in „Gefahrensituationen und humanitären Notlagen“ den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Geraade die Erfahrungen der letzten Monate zeigt nachdrücklich, welche Relevanz dieser Aspekt erlangen kann.

§ 30b Barrierefreiheit

Zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste halten wir die hiermit vorgeschlagenen Regelungen, wonach alle audiovisuellen Mediendienste „kontinuierlich und zunehmend besser zugänglich“ gemacht werden, für sehr verfolgenswert.

Den Grundsätzen des BGStG folgend halten wir es für sinnvoll, diese Aktionspläne gemäß den **wirtschaftlichen Möglichkeiten** (unter Einbeziehung allfälliger Förderungen für Vorhaben) zu erstellen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf Aktionspläne vorsieht, die von einem Anteil barrierefreier Sendungen ausgehen, welcher **kontinuierlich und stufenweise erhöht** wird.

Wir schlagen vor, die Aufzählung der Organisationen jedenfalls um den **Österreichischen Behindertenrat** als Dachorganisation und die **Behindertenanwaltschaft** (§ 13 b BBG) zu ergänzen.

Aus den bisherigen Erfahrungen erscheint es uns wesentlich, dass der Regulierungsbehörde aufgetragen wird, Richtlinien zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne zu erlassen. Wir regen im Sinne der **Partizipation** als Prinzip der UN-BRK und des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 an, die in diesem Absatz erwähnten Organisationen bei der **Richtlinienerstellung** einzubinden.

Im Sinne der **Transparenz** begrüßen wir die geplante jährliche Veröffentlichung der Aktionspläne und Umsetzungserfolge (Darstellung von Ziel- und tatsächlich erreichten Werten) der

Mediendiensteanbieter sowie bei allfälliger Nichterfüllung auch die Schritte der Regulierungsbehörde (Rechtsaufsichtsverfahren, Stellungnahme zur Nichterfüllung im Tätigkeitsbericht).

Evaluierungen und ergänzende **Berichterstattung an die Europäische Kommission** werden unserer Einschätzung nach eine wichtige Maßnahme zur Erreichung der in der Richtlinie genannten Ziele sein.

§ 54a Überblendung von Sendungen

Die Ausnahme der Zustimmungspflicht des Mediendiensteanbieters bei Überblendungen oder Veränderungen zur Herstellung der Barrierefreiheit begrüßen wir.

§ 62 Abs 2 Verwaltungsstrafbestimmungen

Wenn Aktionspläne nicht erstellt, nicht der Regulierungsbehörde übermittelt oder nicht veröffentlicht werden, scheinen angesichts bisheriger Erfahrungen realisierenswert. Insbesondere auch deswegen, weil Vorgaben zur Schaffung von Barrierefreiheit gemäß BGStG von Mediendiensteanbietern bisher weitgehend ignoriert wurden.

Artikel 2 - KommAustria-Gesetz – KOG

§ 13 Zuständigkeiten

Die Zuordnung der Zuständigkeit für „Aufgaben im Zusammenhang mit Fragen der Barrierefreiheit (§ 30b AMD-G und § 5 Abs. 2 und 2a ORF-G)“ klingt schlüssig. Unklar bleibt für uns, ob die Bestimmungen des § 30a AMD-G mitumfasst sein sollten.

§ 17 Aufgaben der RTR-GmbH

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Tätigkeit einer **Servicestelle für Beschwerden und Informationen zum Thema Barrierefreiheit** audiovisueller Mediendienste und der ergänzend angekündigten Unterstützung durch Bereitstellung von **Informationsangeboten und Förderungen**.

Artikel 3 - ORF-Gesetz

§ 4 Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

Auch wenn es nicht Teil des Begutachtungstextes war würde sich anbieten im Rahmen der Novelle des ORF-Gesetzes in § 4 Abs 1 Z 19 statt „einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Integration behinderter Menschen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt“ eine zeitgemäße und zur UN-BRK passende Formulierung zu wählen. ErwG 22 der Richtlinie verweist ebenfalls auf die UN-BRK als Handlungsanleitung.

Wir schlagen daher eine sprachliche Anpassung in § 4 Abs 1 Z 19 vor: „einschließlich der Bewusstseinsbildung zur **Inklusion von Menschen mit Behinderungen** in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt“.

§ 5 Weitere besondere Aufträge

Auch wenn der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 5 Abs. 2 ORF-Gesetz gehofft hatte, eine wesentliche Verbesserung einzuleiten, ist diese leider ausgeblieben. Weder hat der ORF in den mehr als 10 Jahren, seit denen es diese Bestimmung gibt, die Barrierefreiheit seines Angebotes deutlich ausgebaut, noch hat er - wie vom Gesetzgeber erhofft - „mittelfristig ... eine Untertitelung aller seiner Fernsehsendungen“ erreicht.

Die nun vorgeschlagene Änderung bietet unserer Einschätzung nach eine deutlich höhere Realisierungschance, weil detailliert erwähnt wird, welche Erwartungen der Gesetzgeber an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk konkret stellt. Beispiele aus dem Ausland zeigen mehrfach, dass nur klare gesetzliche Vorgaben an Mediendiensteanbieter zu umfangreichen und nachhaltigen Maßnahmen im Bereich der Schaffung von Barrierefreiheit führen.

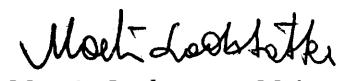
Wir empfehlen bei der **Audiodeskription** – ähnlich wie bei der Untertitelung – ebenfalls konkrete Schritte festzuschreiben, um das derzeitige Niveau von 4,2 % nachhaltig zu erhöhen.

Im Rahmen von Aktionsplänen können überdies unter Einbeziehung von Organisationen aus dem Bereich Menschen mit Behinderungen manche Maßnahmen gegenüber anderen priorisiert werden. Das Ziel der „Barrierefreiheit aller Sendungen“ bleibt davon natürlich unberührt und ist ein wesentlicher Eckpunkt dieser Gesetzesnovelle.

Es ist allerdings auch davon auszugehen, dass **der ORF in Zukunft mehr finanzielle Mittel in diesen Bereich verwenden muss**. Derzeit werden rund 0,3 Prozent des ORF-Gesamtbudgets für die Schaffung von barrierefreien Inhalten aufgewendet.

Abschließend danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen auf Berücksichtigung der angesprochenen Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Ladstätter M.A.